Große Kreisstadt Fellbach Rems-Murr-Kreis

SATZUNG

über die Teilaufhebung und Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Schmerstraße / Weimerstraße"

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 sowie § 162 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (GBI. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teilaufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Schmerstraße / Weimerstraße" vom 14.04.2010, öffentlich bekannt gemacht am 15.04.2010, wird hiermit für folgende Grundstücke/Teilbereiche aufgehoben:

Flurstücke 505/2 (Neue Str. 3), 505/3 (Schmerstr. 13/1), 505/4 (Neue Str. 1), 508, 508/1 (Neue Str. 4/2), 508/2 (Neue Str. 4/1), 509/1 (Schmerstr. 17,19), 509/2, 509/3 (Neue Str. 2), 582 (Weimerstr. 19), 582/1 (Schmerstr. 32), 582/2 (Schmerstr. 34), 582/3 (Weimerstr. 21), 583 (Schmiedsgässle), 583/1 (Schmerstr. 30), 589/4 (Schmerstr. 10), 589/5 (Weimerstr. 1/1), 590/2 (Schmerstr. 8), 590/3 (Teilfläche, Weimerstr. 1) sowie Teilbereiche der Straßenflächen Weimerstraße, Schmerstraße, Neue Straße und der "Stäffele am Milchhäusle"

Maßgebend ist der Lageplan vom 15.02.2019, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Für die von der Teilaufhebung nicht betroffenen Grundstücke gilt die Satzung vom 14.04.2010 weiterhin.

§ 2

Erweiterung der Sanierungssatzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Schmerstraße / Weimerstraße" vom 14.04.2010, öffentlich bekannt gemacht am 15.04.2010, wird hiermit um folgende Grundstücke erweitert:

Flurstück 533 (Schmerstr. 35/1)

Maßgebend ist der Lageplan vom 15.02.2019, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Verfahren und Genehmigungspflichten

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten auch für die in § 2 dargestellten Erweiterungsgrundstücke. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung zur Teilaufhebung und Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Fellbach, den 01.04.2019

Gabriele Zull

Oberbürgermeisterin

Förmliche Festlegung

Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgbietes im Bereich "Schmerstraße / Weimerstraße" ca. 1,57 ha

Satzungsbeschluss am 14.04,2010 Öffentliche Bekanntmachung am 15.04.2010

Teilaufhebung der Sanierungssatzung "Schmerstraße / Weimerstraße" ca. 0,29 ha

1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Schmerstraße / Weimerstraße" ca. 0,04 ha

Stadt Fellbach

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Schmerstraße / Weimerstraße"

Hauptgeschäftsstelle Stuttgart Olgastraße 54 70182 Stuttgart

Projekt Nr. 80910 15.02.2019/ht

